

ZH_OBERGERICHT LE120005 vom 30. März 2012

ZH Obergericht, 2012-03-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE120005

FR: ZH_OBERGERICHT LE120005 du 30 mars 2012

IT: ZH_OBERGERICHT LE120005 del 30 marzo 2012

Erwägungen

E. 1

Februar 2012 wurde dem Berufungskläger eine zehntägige Frist zur Bezahlung eines Kostenvorschusses in der Höhe von Fr. 3'000.– angesetzt (Urk. 57). Unterm 14. Februar 2012 beantragte der Berufungskläger die Erstreckung dieser Frist (Urk. 58). Mit Verfügung vom 15. Februar 2012 wurde dem Berufungskläger die (erstmalige) Frist zur Leistung des Kostenvorschusses um 10 Tage erstreckt (Urk. 59). Das am 27. Februar 2012 vom Berufungskläger gestellte (Not-)Frist-erstreckungsgesuch (Urk. 60) wurde mit Verfügung vom 29. Februar 2012 abge- wiesen und ihm – wie bereits in der Verfügung vom 1. Februar 2012 angezeigt – eine einmalige Nachfrist von 10 Tagen ab Zustellung der Verfügung angesetzt, um den Kostenvorschuss zu leisten, dies unter der Androhung, dass bei Nichtbezahlung auf die Berufung nicht eingetreten werde (Urk. 61). Der Rechtsvertreter

- 4 - des Berufungsklägers, Rechtsanwalt lic. iur. Y._____, teilte mit Eingabe vom 7. März 2012 mit, dass es ihm trotz grösstem Mühewaltes nicht gelungen sei, den Kontakt zum Berufungskläger wiederherzustellen und er sich gezwungen sehe, mit sofortiger Wirkung das Mandat niederzulegen (Urk. 62). Das Rubrum ist dem- entsprechend anzupassen. Die Verfügung vom 29. Februar 2012 (Nachfristanset- zung) wurde dem Rechtsvertreter des Berufungsklägers am 2. März 2012 zuge- stellt (vgl. Urk. 61). Da das Vertretungsverhältnis für die Zustellung gültig beste- hen bleibt, bis dem Gericht der Widerruf der Vollmacht – vorliegend die Mandats- niederlegung – mitgeteilt wird (Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Kommen- tar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich/Basel/Genf 2010, N 3 zu Art. 137 ZPO), begann dem Berufungskläger die Nachfrist zur Leistung des Kos- tenvorschusses am 3. März 2012 an zu laufen und endete am 12. März 2012. In- nert Frist (und bis heute) wurde der Kostenvorschuss nicht geleistet (Urk. 63), weshalb androhungsgemäss auf die Berufung nicht einzutreten ist.

E. 2

Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 800.– festgesetzt.

E. 3

Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens werden dem Berufungskläger auferlegt.

E. 4

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

- 5 -

E. 5

Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an das Bezirksgericht Horgen, je gegen Empfangsschein. Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff.

(Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 30. März 2012 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. E. Ferreño versandt am: se

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.